

mittelft von ihm unterm 30. October 1824 ausgestellter Quittung geschehen, hiernach nochmals quittirend, das ihm verwilligte Vergleichs-Quantum der Viertausend Fünfhundert Thaler in conventionsmäßigen Münzsorten aus der Mulden- und Neugrabenfloßcasse ausgezahlt erhalten zu haben; er entsagt dem von ihm prätendirten Eigenthumsrechte an der Muldenflöße selbst und an den dazu gehörigen Floßgebäuden, Floßlohnhäusern, Floßwerken und sonstigen Einrichtungen, nicht weniger der Restitution der auf die Muldenflöße und auf die zu deren Betrieb nöthig gewesenenen und noch nöthig sehenden Gebäude, Werke und Einrichtungen verwendeten Kosten, ingleichen der Wiedererstattung des von ihm angeblich für die Muldenflöße bezahlten Kaufpretii, der Zinsen und entzogenen Nutzungen, begiebt sich aller Ansprüche auf die Mulden- und Neugrabenflöße und die dazu gehörigen Floßgebäude und Floßwerke, leistet auf solche, das Eigenthumsrecht daran, und das angeblich bezahlte Kaufpretium der 3000 Mfl. und die Zinsen davon, auch entzogenen Nutzungen Verzicht und gesteht dem allerhöchsten Fisco nunmehr das Eigenthumsrecht an der Mulden- und Neugrabenflöße und den dazu gehörigen Floßwerken und Floßgebäuden, und insofern letztere verkauft worden, auch an den daraus gelösten Geldern unbezweifelt zu.

Wie nun sowohl Seiten des allerhöchsten Fiscis, als auch Seiten hiesigen Stadtraths allen gegen die Gültigkeit dieses Vergleichs und Abkommens zu machenden oder zu erdenkenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, insbesondere der Ausflucht der listigen Ueberredung, der Verletzung über oder unter der Hälfte, der anders verabhandelten als niedergeschriebenen Sachen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht der Ausflüchte nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, hiermit transigendo entsagt wird.

Als ist auch allenthalben hierüber diese Urkunde in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und unter Vordruckung des amtshauptmannschaftlichen und Raths Insigels, von mir, dem Amtshauptmann, und den derzeitigen Bürgermeistern und übrigen Rathsmitgliedern eigenhändig vollzogen worden.

So geschehen Freiberg, den 20. November 1824.

Friedrich Freiherr von Friesen.

Der Rath zu Freiberg.

Peter Gotthelf Stockmann, amts. Bürgermeister.

Alexander Wilhelm Köhler, beisitzender Bürgermeister.

Johann Gottlieb Hofmann. Carl Friedrich Behse. Johann Gottlob Beyer.
Dr. Carl Friedrich Bursian. Johann Gottlieb Becker. Friedrich Gottlieb v. Busse.
Johann Gottlob Ahlig. Heinrich August Kuhn. Carl Friedrich Grösel.
Carl Friedrich Sachse. Ernst Joh. Traugott Lehmann.

Auß den weiteren Raths-Akten ist unter Anderem zu ersehen, daß das Königliche Finanz-Ministerium auf dringendes Gesuch des